

heren Grad seiner Widersetzlichkeit, mit vier Wochen bis zu sechs Monaten Gefängniß zu verbüßen.

§. 39.

Artet die Widersetzlichkeit in offene Gewalt gegen die Officianten oder Beamten aus, so trifft den Schuldigen sechsmonatige bis einjährige Zuchthausstrafe.

§. 40.

Wird dieses Vergehen, in der §. 39. bemerkten Maße, von zweien oder mehreren hierzu verbundenen Personen verübt, so kann die im gedachten §. verordnete Strafe gegen den Anstifter oder Anführer bis auf drei, und gegen die übrigen Genossen bis auf zwei Jahre Zuchthaus erhöht werden.

§. 41.

Findet die, §§. 38. 39. und 40. erwähnte, Widersetzlichkeit nicht bei Verübung einer Gefällehinterziehung, sondern bei anderer Gelegenheit gegen das, in Ausübung seines Amtes begriffene, Verwaltungspersonal statt, so tritt die Hälfte der daselbst angeordneten Strafen, auch, nach Befinden, statt Zuchthaus = nur Gefängnißstrafe ein.

§. 42.

4.) Abgabehinterziehung mit gewaffneter Hand.

Wer sich zu Verübung einer Abgabehinterziehung oder eines andern Vergehens gegen die Abgabengesetze mit Waffen in der Absicht versieht, um von solchen gegen die Aufsichts-officianten, im Falle der Entdeckung, Gebrauch zu machen, verfällt in einjährige Zuchthausstrafe.

§. 43.

Anführer bewaffneter Banden, deren Zweck kein anderer, als Hinterziehung der Staatsgefälle oder Uibertretung der Waarenverbote ist, haben vierjährige, die übrigen Mitglieder zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt, ohne Unterschied, ob nur Einige derselben oder Alle bewaffnet waren.

§. 44.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen gegen Officianten oder andere, zu Verhütung der Abgabehinterziehungen angewiesene, Personen wirklich gebraucht worden, so sollen die in den §§. 42. und 43. angedroheten Strafen dann,

- a) wenn eine Verletzung des Aufsichtspersonale daraus nicht hervorgegangen ist, mit halbjähriger bis einjähriger,
- b) wenn aber Einer oder Mehrere der Officianten oder anderer Aufsichtspersonen dabei verwundet worden sind, nach dem Grade der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und nach der Menge dieser Verwundungen, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe,

verschärft werden.